



Wettspielordnung

des Österreichischen Basketballverbandes
(WO/ÖBV)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wettspielordnung des ÖBV gilt für alle vom ÖBV und den Landesverbänden durchgeführten Spiele, soweit für einzelne Bewerbe nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beabsichtigt ein Landesverband, für seinen Bereich von der Wettspielordnung des ÖBV abweichende Regelungen zu treffen, so hat er diese dem Präsidium des ÖBV mindestens zwölf Wochen vor Beginn der Meisterschaft im vollen Wortlaut zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Präsidium binnen sechs Wochen ab Einlangen der beabsichtigten Regelungen beim ÖBV keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

§ 2 Meisterschafts- und Cupbewerbe

- (1) Im Bereich des ÖBV werden für Senioren- und Nachwuchsmannschaften Landesmeisterschaften und österreichische Meisterschaften durchgeführt. Der ÖBV und die Landesverbände können für ihren Bereich auch Cupbewerbe beschließen.
- (2) Der ÖBV kann die Durchführung von Bewerben an Dritte übertragen. Im Zuge der Übertragung einzelner Bewerbe an Dritte sind auch die Bindung an die Wettspielordnung bzw. davon abweichende Bestimmungen festzulegen.
- (3) Der ÖBV und die Landesverbände können für Bewerbe, die sie selbst durchführen, nach Maßgabe dieser Wettspielordnung bzw. der Wettspielordnung der Landesverbände eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, die zumindest zwei Wochen vor Nennschluss kundzumachen und für alle Vereine, die an diesen Bewerben teilnehmen, bindend sind.
- (4) Für Regionalmeisterschaften von Landesverbänden ist § 1 Abs. 2 anzuwenden.

§ 3 Teilnahmerecht und -pflicht

- (1) An den im § 2 genannten Bewerben dürfen nur verbandsangehörige Vereine teilnehmen. Schulen, deren Mannschaften noch keinem Verein angehören, werden wie Vereine behandelt, wobei die Schule eine verantwortliche Person zu benennen hat, die gegenüber den Verbänden verantwortlich und haftbar ist.
- (2) Die Vereine können an den Bewerben mit mehreren Mannschaften teilnehmen, die verschieden bezeichnet sein müssen. Jede Mannschaft ist im Bewerb wie ein selbstständiger Verein zu behandeln.
- (3) Die Vereine müssen an den Bewerben mit den Mannschaften teilnehmen, die sie dafür gemeldet haben (Pflichtspiele).
- (4) Mannschaftsnamen können frei gewählt werden und sind dem Verband zugleich mit der Meldung der Mannschaftsverantwortlichen schriftlich bekannt zu geben, dürfen aber nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Der Verband kann Mannschaftsnamen mit Begründung ablehnen.
- (5) An Bewerben des ÖBV oder der Landesverbände teilnehmende Mannschaften dürfen nur mit Spieler:innen eines Geschlechts teilnehmen. In U10- bis U12-Bewerben können die Landesverbände Teams mit sowohl männlichen als auch weiblichen Aktiven zulassen.
- (6) In allen U14 LV-Bewerben kann der Landesverband vier Wochen vor Beginn der Meisterschaft beim ÖBV-Präsidium die Zustimmung für gemischtgeschlechtliche Mannschaften, die an der



LV-Meisterschaft bis U14 teilnehmen wollen, per Antrag einholen. Für Bewerbe des ÖBV (Nachwuchs-Superliga etc.) gilt diese Ausnahmeregelung nicht.

- (7) Die Teilnahme einer Mannschaft an der Meisterschaft eines Landesverbandes, dem er nicht angehört, ist nur möglich, wenn der für den Verein zuständige Landesverband sein schriftliches Einverständnis erklärt.

§ 4 Teilnahme an internationalen Bewerben

- (1) Die Anzahl der Plätze, die österreichische Mannschaften in den EC-Bewerben zustehen, wird für jede Saison von der FIBA Europe festgelegt. Wer diese Plätze beanspruchen darf, wird jeweils vom Präsidium des ÖBV beschlossen. Der ÖBV kann ein diesbezügliches Vorschlagsrecht an einen Dritten vertraglich übertragen.
- (2) Eine Nennung für einen internationalen Bewerb wird vom ÖBV-Präsidium an die FIBA Europe nur durchgeführt, wenn dieser Bewerb von der FIBA genehmigt ist. Ebenso ist bei Nennung eine Bankgarantie in einer vom ÖBV festgelegten Höhe vorzulegen.
- (3) Eine Teilnahme von Vereinen des ÖBV an internationalen Meisterschaften oder Ligen bedarf der Zustimmung des ÖBV-Präsidiums.

§ 5 Klasseneinteilung

- (1) Die an der Meisterschaft der Senioren teilnehmenden Mannschaften können in mehrere Klassen eingeteilt werden. Die einzige oder oberste Spielklasse eines Landesverbandes heißt "Landesliga". Die weiteren Klassen werden mit Ordnungszahlen bezeichnet.
- (2) Die Meisterschaften der Nachwuchsmannschaften sind getrennt nach Altersgruppen durchzuführen; maßgeblich für diese ist, dass die Spieler:innen in dem Kalenderjahr, in dem die Meisterschaft beginnt, folgendes Alter nicht erreichen:
U8: 8 Jahre U13: 13 Jahre
U9: 9 Jahre U14: 14 Jahre
U10: 10 Jahre U16: 16 Jahre
U11: 11 Jahre U19: 19 Jahre
U12: 12 Jahre

Die Klasseneinteilung innerhalb der Altersgruppen obliegt den Landesverbänden.

- (3) Während eines Bewerbs darf nur die unterste Spielklasse im ersten Durchgang mit neuen Mannschaften aufgefüllt werden.
- (4) In welcher Spielklasse eine aus der Meisterschaft des Landesverbandes ausgeschiedene oder zurückgezogene Mannschaft spielberechtigt ist, entscheidet der Landesverband. Der Landesverband kann eine Pönale für den Fall der Zurückziehung nach einem bestimmten Termin vorsehen.

§ 6 Pflicht zur Führung von Nachwuchsmannschaften

- (1) Jeder an der Meisterschaft der Senioren teilnehmende Verein muss auch an der Nachwuchsmeisterschaft teilnehmen, und zwar für jede Seniorenmannschaft mit wenigstens einer Nachwuchsmannschaft. Vereine, die erstmals an der Meisterschaft eines Landesverbandes teilnehmen, bleiben davon im ersten und zweiten Spieljahr ausgenommen.
- (2) Für Vereine der höchsten Spielklasse (Superliga) und zweithöchsten Spielklasse Herren gilt, dass sie an folgenden Meisterschaften mit Mannschaften im Landesverband teilzunehmen haben:
Herren BSL: mU10, mU12, mU14, mU16 und mU19
Herren B2L: mU12, mU14 und mU16
Damen BDSL: wU10, wU12, wU14 und wU16
U10- & U12-Mannschaften haben überwiegend aus Spieler:innen, des jeweiligen Geschlechts der verpflichtungsauslösenden Mannschaft zu bestehen. U14-Mannschaften haben jedenfalls gleichgeschlechtlich zu sein.



Sollte eine BSL/B2L/BDSL-Mannschaft nicht zur LV-Meisterschaft melden oder während der laufenden Meisterschaft zurückziehen, wird eine Pönale in Höhe von EUR 3.000,- pro fehlender Mannschaft vorgeschrieben.

- (3) Scheidet eine obligatorische Nachwuchsmannschaft während der Meisterschaft aus dem Bewerb, so bleibt dies ohne Folgen für die Teilnahmeberechtigung der Seniorenmannschaft:
- a. bei höherer Gewalt
 - b. wenn die Nachwuchsmannschaft mehr als die Hälfte ihrer Meisterschaftsspiele absolviert hat.

Anderenfalls scheidet die Seniorenmannschaft aus dem Bewerb aus. Für solche Fälle kann der Landesverband eine Pönale festlegen.

- (4) Für Vereine der höchsten Spielklassen gilt, dass sie an folgenden österreichischen Meisterschaften des ÖBV im Nachwuchs teilzunehmen haben:
- a. Herren BSL: mU14, mU16 und mU19
Sollte eine BSL-Mannschaft eine Mannschaft nicht zur Nachwuchs-Superliga melden, werden die Pönalen laut BSL-Durchführungsbestimmungen vorgeschrieben.
 - b. Damen BDSL: zwei Mannschaften aus den Altersklassen wU14, wU16 oder wU19
Sollte eine BDSL-Mannschaft eine Mannschaft nicht zur Nachwuchs-Superliga melden, werden die Pönalen laut BDSL-Durchführungsbestimmungen vorgeschrieben.
 - c. Herren B2L: mU14 und eine Mannschaft aus den Altersklassen mU16 oder mU19
Sollte eine B2L-Mannschaft eine Mannschaft nicht zur Nachwuchs-Superliga melden, werden die Pönalen laut B2L-Durchführungsbestimmungen vorgeschrieben.

Diese Mannschaften dürfen aus keinen Spielgemeinschaften entstehen. Auf MO/ÖBV wird hingewiesen, wonach bei Meisterschaften des ÖBV pro Mannschaft 8 Stammspieler:innen aus dem eigenen Verein genannt werden müssen, und max. 4 Spieler:innen mit Zweitvereinslizenz pro Spiel eingesetzt werden können.

- (5) Die Nachwuchsverpflichtung eines Vereins, der an einem Bundesligabewerb (BSL, B2L oder BDSL) teilnimmt, kann auch von einem anderen Verein erfüllt werden, der diese Aufgaben für den Bundesligisten wahrnimmt und von diesem dabei in allen sportlichen und organisatorischen Belangen unterstützt wird. Die Erfüllung der Nachwuchsverpflichtung durch einen solchen Verein müssen vom Verein der BSL, B2L bzw. BDSL beim ÖBV bis 16. Juni durch Vorlage folgender Unterlagen beantragt werden:
- a. Vorlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem BSL-/B2L-/BDSL-Verein und dem Nachwuchsverein;
 - b. eine verpflichtende Erklärung des Nachwuchsvereins, die seitens der Liga geforderten Nachwuchsverpflichtungen für den BSL-/B2L-/BDSL-Verein zu erfüllen;
 - c. Stellung und Bezahlung eines hauptamtlichen Nachwuchscoaches oder des geforderten Trainerstabs mit entsprechenden Trainerlizenzen durch den BSL-/BDSL-Verein; dies ist in der vertraglichen Vereinbarung festzuhalten und gegebenenfalls durch die Zusendung der ÖGK-Anmeldung der Trainer:innen nachzuweisen. Eine Anstellung hat zumindest in Höhe von EUR 18.000,- brutto pro Saison zu erfolgen.
 - d. Der Ort des Vereinssitzes laut ZVR des Nachwuchsvereines muss entweder ident mit dem BSL-/B2L-/BDSL-Verein, oder darf maximal 30km von diesem entfernt sein.
- (6) Führt eine Liga ein Lizenzierungsverfahren durch in dem die Nachwuchsverpflichtung Lizenzierungsgegenstand ist und kommen die Liga und der ÖBV bei der Erfüllung Nachwuchsverpflichtung zu unterschiedlichen Ergebnissen, ist zur Klärung ein Senat mit je einem nominierten Mitglied des ÖBV und der Liga unter Vorsitz des Rechtsreferenten des ÖBV zu bilden, der die Angelegenheit entscheidet. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (7) Die Vereine der Ligen der BSL, B2L und BDSL müssen zumindest zwei Trainingstermine pro Woche für U12 Mannschaften anbieten. Die an solcherart ausgeschrieben Trainings teilnehmenden Spieler:innen sind im ZMS zu erfassen.



- (8) Die Vereine sind verpflichtet, ihren Nachwuchsspieler:innen eine ausreichende fachliche Betreuung zukommen zu lassen. Diese umfasst:
 - a. die Ausbildung (einschließlich Regelkunde) und Betreuung bei Wettspielen durch einen Coach gemäß TrO/ÖBV;
 - b. die Beistellung einer Übungsstätte, die vom Landesverband für die Durchführung von Nachwuchsspielen zugelassen ist;
 - c. mindestens zwei wöchentliche Trainingseinheiten á 90 Minuten.
- (9) Mannschaften mit ausschließlich U22-Spieler:innen lösen keine Pflicht zur Führung von Nachwuchsmannschaften aus und zählen auch nicht als Nachwuchsmannschaft.
- (10) Bei einem Wettbewerb einer Nachwuchsmannschaft muss zumindest eine volljährige Person für jede Mannschaft in der Halle als Aufsichtsperson anwesend sein

§ 7 Austragungsmodus

- (1) Der Meisterschaftsmodus wird vom LV bestimmt und muss dem ÖBV bis spätestens 15.09. jeden Jahres gemeldet werden. Wenn es innerhalb von zwei Wochen keinen Einwand des ÖBV gibt, gilt der jeweilige Modus genehmigt.
- (2) Der Austragungsmodus darf während des laufenden Bewerbes nicht geändert werden. Ein Bewerb ist dann „laufend“, wenn die Meisterschaft nach dem Zeitpunkt der Nennung bereits ausgelost ist.

§ 8 Beginn und Ende der Meisterschaft

- (1) Die Meisterschaft muss zwischen dem 1. September und dem 1. Dezember beginnen und in der jeweiligen Spielklasse so rechtzeitig enden, dass allfällige Aufstiegsspiele in die nächsthöhere Spielklasse möglich sind. Die Meisterschaft in den Altersgruppen U12 und U10 kann auch nach dem 1. Dezember beginnen.

§ 9 Auslosung, Platzwahl, Spielansetzung

- (1) Den für die Meisterschaft qualifizierten Mannschaften werden die Nummern, die sie im Rundenschema einnehmen, zugelost. Falls jedoch mehrere Mannschaften desselben Vereins für dieselbe Spielklasse qualifiziert sind, werden die Nummern nur einer Mannschaft dieses Vereins zugelost und den anderen danach so zugewiesen, dass diese Mannschaften schon zu Beginn der Meisterschaft gegeneinander spielen (Setzung). Das Ergebnis der Auslosung und allfälligen Setzung ist zu veröffentlichen.
- (2) Die Wahl des Spielortes kommt stets dem in der Ansetzung erstgenannten Verein zu.
- (3) Die Ansetzung der Spiele erfolgt entsprechend der Auslosung und der Platzwahl durch den Verband und ist in geeigneter Form kundzumachen. Ansetzungen, von denen die Vereine weniger als 72 Stunden vor Spielbeginn Kenntnis erlangen können, sind nur mit deren Einverständnis zulässig. Hat ein Verein für einen Rundetermin sieben Tage vorher noch keine Spielansetzung erhalten, so muss er sich beim Verband über seine Ansetzung erkundigen.

§ 10 Hallen

- (1) Der ÖBV kann Zulassungsbedingungen und Kriterien für Hallen beschließen.
- (2) In den Zulassungsbedingungen gemäß Abs. 1 ist auch zu definieren, in welchen Hallenkategorien welche Spiele zulässig sind. Allfällige Regelungen der FIBA betreffend Anforderungen für Hallen gelten in der jeweiligen Form und werden vom ÖBV kundgemacht.
- (3) Während eines laufenden Wettspiels sind zur Unterstützung von Mannschaften elektronische Geräte, die Strom-, Gas- oder Batterie-gesteuert sind, nicht zulässig.
- (4) Vorsätzliche Beschädigungen der Sportanlagen der Heimmannschaft durch die gegnerische Mannschaft oder deren Fans sind unzulässig. Neben allfälligen Strafen nach der DO/ÖBV ist der dadurch entstehende Schaden dem Heimverein durch den gegnerischen Verein zu ersetzen.



§ 11 Spielabsage, Spielverschiebung, Spielverlegung

- (1) Muss ein Verein ein Spiel absagen, so hat er dies umgehend dem Verband schriftlich und mündlich mitzuteilen und den Gegner sowie die Spielfunktionär:innen (Schiedsrichterreferent:innen und/oder Referees) auf eigene Kosten schriftlich zu verständigen. Die Absage ist nur mit Punkteverzicht möglich. Das Spiel ist für den Gegner zu beglaubigen.
- (2) Die Verschiebung des Spielbeginns auf einen anderen Zeitpunkt desselben Tages ist nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig. Diese kann vom Heimverein bis zwei Wochen vor dem Spiel schriftlich beantragt werden. Die Genehmigung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.
- (3) Die Verlegung eines Spiels auf einen anderen Tag innerhalb oder außerhalb der Runde ist nur mit Genehmigung des Verbandes und nur aus wichtigen Gründen zulässig. Die Genehmigung kann vom Heim- wie vom Gastverein bis zwei Wochen vor dem angesetzten Spiel schriftlich beantragt werden.
- (4) Wird die Genehmigung verweigert und kann das Spiel zur angesetzten Zeit nicht durchgeführt werden, so ist es zugunsten des Gegners zu beglaubigen.
- (5) Wird die Genehmigung erteilt, so hat der Verband tunlichst in Absprache mit den Vereinen zugleich den neuen Termin festzusetzen und auf Kosten des Antragstellers den Gegner und die Spielfunktionär:innen schriftlich zu verständigen.
- (6) Spieler:innen, die erst nach dem ursprünglichen Spieltermin im ZMS vollständig gemeldet wurden, sind im verlegten Spiel nicht spielberechtigt.
- (7) Ein Verein, der ein Spiel absagt oder dessen Verschiebung oder Verlegung erwirkt, hat alle dem Gegner und den Spielfunktionär:innen daraus entstehenden Kosten zu tragen. Die Landesverbände können darüber genauere Bestimmungen erlassen.
- (8) Verlegungen und Verschiebungen sind in geeigneter Form kundzumachen.

§ 12 Termenschutz

- (1) Mit Rücksicht auf internationale Bewerbe für Nationalmannschaften, an denen Österreich teilnimmt, sind Spiele der höchsten Liga (Herren/Damen) an vom ÖBV vorgegebenen Terminen unzulässig und über Ersuchen des Präsidiums des ÖBV zu verlegen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Vorverlegung darf nur mit ihrem Einverständnis erfolgen. Das gilt auch sinngemäß für Vorbereitungsaktivitäten des ÖBV für alle Nationalteams, sofern Vereine davon betroffen sind.
- (2) LV-Meisterschaftsspiele einer Altersklasse dürfen nicht an Playoff-Terminen derselben Altersklasse der Nachwuchs-Superliga stattfinden.

§ 13 Nichtantreten, Fahrtkostenersatz

- (1) Eine Mannschaft tritt nicht an, wenn zum angesetzten Spielbeginn weniger als fünf Spieler:innen spielbereit sind und wenn bei Nachwuchsspielen kein volljähriger Coach (Headcoach oder Assistantcoach) anwesend ist. Mannschaften der Altersgruppen U10 und U12 müssen mit wenigstens acht Spieler:innen antreten.
- (2) Der zum Spiel angetretene Gegner einer nicht angetretenen Mannschaft kann binnen zwei Wochen ab dem Tag des Spiels vom Verband für alle auf dem Spielbericht als anwesend gekennzeichnete Spieler:innen und Trainer:innen den Ersatz seiner Fahrtkosten aufgrund der billigsten Fahrtmöglichkeit verlangen. Der Verband hat den Betrag vom nicht angetretenen Verein einzuheben. Dies gilt, wenn ein Spiel aus Verschulden eines Vereins nicht durchgeführt werden konnte.



§ 14 Rauchverbot

- (1) In Zusammenhang mit Wettspielen gilt absolutes Rauchverbot auf der Ebene des Spielfeldes und in dessen unmittelbarer Umgebung (z.B. Spielerbänke, Schreibertisch) sowie in den Garderoben.
- (2) Der Heimverein hat alle Vorkehrungen zu treffen, dass dieses Rauchverbot auch eingehalten wird. Der Gastverein hat den Heimverein im Hinblick auf seine Anhänger nach Maßgabe der Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 15 Spielaufsicht, Tischorgane

- (1) Dem erstgenannten Verein obliegt die Aufsicht über das Spiel und die Stellung der Tischorgane. Der Gegner hat das Recht, ein Kontrollorgan zu benennen. Diesem ist ein Platz neben dem Schreiber zuzugestehen. Das Kontrollorgan darf weder Coach noch Spieler:in der beteiligten Mannschaft sein und muss sich vor Spielbeginn beim ersten Referee melden.

§ 16 Spielregeln

- (1) Die Spiele sind nach den offiziellen Basketballregeln der FIBA durchzuführen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für alle Bewerbe, mit Ausnahme von der 1. Bundesliga Herren (BSL), 2. Bundesliga Herren (B2L) und der 1. Bundesliga Damen (BDSL), ist ab der Saison 2025/26 das Erfassen der Spiele mittels Digital Scoresheet (DSS) vorgeschrieben. Der in Ordnungen des ÖBV verwendete Begriff „Spielbericht“ gilt sinngemäß auch für den Digital Scoresheet (DSS).
- (3) Das DSS muss mit einem Tablet, das vom Heimverein zur Verfügung gestellt wird, bedient werden. Smartphones sind ausschließlich als Ersatzgeräte erlaubt, sollte das DSS-Tablet defekt werden und kein anderes Tablet zur Verfügung stehen. Steht nur ein Smartphone zur Verfügung, ist dies vom Referee am Spielbericht zu vermerken.
- (4) Auf dem Tablet dürfen keine schützenswerten Daten gespeichert sein - es muss sichergestellt sein, dass die Referees das Gerät in der Halbzeit-Pause zwecks Kontrolle an sich nehmen können.
- (5) Für den Fall, dass das DSS technisch nicht zur Verfügung steht, muss ein Papierspielbericht verwendet werden. Der Grund der Nutzung des Papierspielberichts (kein Tablet vorhanden, keine Zugangsdaten vorhanden, technisches Problem, usw.) ist am Spielbericht zu vermerken. Der Papierspielbericht muss immer als Ersatzvariante in ausgedruckter Form zur Verfügung stehen. Dieser steht im Downloadbereich von basketballaustria.at zur Verfügung. Bei der Verwendung des Papierspielberichts gelten alle für diesen definierten Regeln.
- (6) Sollte, nachdem ein Spiel mit DSS begonnen wurde, das DSS-System ausfallen und eine Fortsetzung des Spiels durch ein Ersatzgerät nicht möglich sein, kann das Spiel mit einem Papierspielbericht weitergeführt werden, sofern die dazu notwendigen Daten (Score, Spielerfouls, Spielernamen usw.) anderweitig ermittelbar sind. Ist eine Fortsetzung des Spiels nach dem Ausfall des DSS nicht innerhalb von 15 Minuten möglich, ist das Spiel abubrechen.
- (7) Bei Problemen mit dem DSS während eines Spiels (ob in der Bedienung oder technischer Natur) ist bei der nächsten Gelegenheit, wenn der Ball tot ist und die Spieluhr steht oder auch sofort, sofern keine Mannschaft benachteiligt wird, das Schreibertisch-Signal ertönen zu lassen und die Referees darüber in Kenntnis zu setzen.
- (8) Für Wettspiele bis inkl. U12 gelten die Miniregeln des ÖBV, die integrierender Bestand der WO/ÖBV sind.
- (9) Ergänzend zu den FIBA Official Basketball Rules (Fassung 1. Oktober 2024) gilt folgendes:
 - a. Zur Auflistung in FIBA OBR Art. 36.2.1 wird ergänzt: Respektlose Kommunikation oder Behandlung eines eigenen Mannschaftsmitglieds, etwa durch Beschimpfen, Herabwürdigen, Erniedrigen oder Beleidigen, die nach Ansicht des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin keine im Rahmen eines Wettspiels erwart- und hinnehmbare Maßregelung, fachliche Kritik oder Motivation darstellt und die keine pädagogische oder



didaktische Wirkung erfüllt, sondern die nur darauf abzielt, das betreffende Mannschaftsmitglied bloßzustellen oder ebendies in der Einschätzung des Schiedsrichters bewirkt. Zudem hat der/die Schiedsrichter:in in diesem Fall binnen 48 Stunden nach Spielende eine Sachverhaltsdarstellung an den zuständigen Verband zu übermitteln.

- b. Zu FIBA OBR Art. 46 wird ergänzt: Der 1. Schiedsrichter hat das Recht, jede nicht unmittelbar am Spiel beteiligte, jedoch in der Spielhalle inklusive der dazugehörigen Gebäudeeinheiten wie Ein- oder Durchgänge anwesende Person, deren Verhalten gegen die guten Sitten verstößt, indem etwa am Spiel Beteiligte oder andere in der Halle Anwesende in inakzeptabler Weise aufgrund ihrer Abstammung, Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, sexuellen Neigung oder sonst einer Eigenschaft, die in keinerlei Verbindung mit dem Spielbetrieb steht, durch Äußerungen dieser Person in ihrer Ehre herabgewürdigt werden oder die durch ihren körperlichen Zustand (z.B. Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtmittel) oder durch ihr Verhalten bzw. durch wahrnehmbare Androhung von Handlungen, die die körperliche bzw. seelische Unversehrtheit der anderen in der Halle Anwesenden und damit die sichere Durchführung bzw. Fortsetzung des Wettspiels in der Einschätzung der Schiedsrichter gefährden könnte, der Halle zu verweisen. Begibt sich die betreffende Person bzw. die betreffenden Personen nicht binnen fünf Minuten nach dieser Aufforderung aus der Halle außer Hör- und Sichtweite, so hat der 1. Schiedsrichter das Recht, das Spiel abubrechen.

§17 3x3 Spiele

- (1) 3x3-Spiele und Meisterschaften, die vom ÖBV bzw. von den Landesverbänden ausgeschrieben und/oder organisiert werden, sind nach den offiziellen Basketballregeln der FIBA Europe für 3x3-Spiele durchzuführen.

§ 18 Antreten unter Protest

- (1) Antreten unter Protest ist unzulässig.
- (2) Erachtet sich ein Verein in seinen Rechten verletzt, so kann er dies erst im Einspruch gegen die Beglaubigung des Spiels geltend machen. Der Einspruch ist innerhalb von 48 Stunden nach erfolgter Beglaubigung einzulegen.

§ 19 Spielbewilligung (Lizenzerteilung)

- (1) Vereine dürfen an den Bewerbungen des ÖBV und der Landesverbände nur mit jenen Spieler:innen teilnehmen, die im ZMS gemäß den Bestimmungen der Meldeordnung ordnungsgemäß gemeldet wurden. Eine Spielbewilligung ist gegeben, sobald die gemeldeten Spieler:innen in die Spielerlisten für die entsprechenden Mannschaften im ZMS eingefügt worden sind (Lizenzerteilung).
- (2) Mit der Spielbewilligung erwirbt der/die Spieler:in das Recht zur Teilnahme an internationalen und nationalen Spielen seines Vereins. Soll die Spielberechtigung erst später eintreten, etwa nach Ablauf einer Sperre, ist dies im ZMS zu vermerken. Die Spielberechtigung kann nach Maßgabe der Bestimmungen der Disziplinarordnung des ÖBV eingeschränkt oder aufgehoben werden.
- (3) Die Spielbewilligung kann vom Landesverband, für Ausländer auch vom ÖBV, unter Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden.

§ 20 Spielerkontrolle

- (1) Jeder Spieler bzw. jede Spielerin ist vor Spielbeginn auf Basis der aus dem ZMS vorliegenden Listen (Spielerlisten) durch die Referees auf seine Identität zu prüfen. Die Überprüfung der Spielbewilligung einzelner Spieler:innen obliegt nicht den Referees, sondern ist bei der



Beglaubigung durch den Verband zu prüfen. Eine Spielbewilligung ist erst gegeben, wenn das Meldeverfahren gemäß der MO/ÖBV abgeschlossen ist.

- (2) Ein Spieler bzw. eine Spielerin, dessen bzw. deren Identität durch die Spielerliste nicht einwandfrei nachgewiesen ist, muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren. Kann er bzw. sie keinen solchen Ausweis vorlegen, so darf er bzw. sie am Spiel selbst dann nicht teilnehmen, wenn er bzw. sie dem Referee bekannt ist.
- (3) Die Dressen des erstgenannten Vereins müssen von denen des Gegners deutlich unterscheidbar sein.
- (4) Die Dressen jeder Mannschaft dürfen nur die Nummern laut FIBA Statut tragen. Firmen und Handelsnamen dürfen dem Vereinsnamen auf den Dressen und Trainingsanzügen beigelegt werden, sofern dies nicht gegen die guten Sitten verstößt. Die Beschriftung der Dressen jeder Mannschaft muss einheitlich und einfarbig sein. Spieler:innen, deren Dressen dieser Bestimmung nicht entsprechen, hat der erste Referee zum Spiel zuzulassen, jedoch dem Verband anzuzeigen. Dem Verein kann für jedes Spiel mit vorschriftswidrigen Dressen die vom Landesverband für solche Fälle festgesetzte Pönale vorgeschrieben werden.
- (5) Dressenfarbe: Grundsätzlich hat der im Spielplan erstgenannte Verein eine helle und der andere Verein eine dunkle Farbe zu verwenden. Die Vereine können im gegenseitigen Einvernehmen diese Regelung abändern.

§ 21 Coachkontrolle

- (1) Jeder Head- und Assistantcoach ist vor Spielbeginn auf Basis der aus dem ZMS vorliegenden Lizenz durch die Referees auf seine Identität zu prüfen. Die Überprüfung der ausreichenden Qualifikation einzelner Coaches gemäß TrO/ÖBV obliegt nicht den Referees, sondern ist bei der Beglaubigung durch den Verband zu prüfen. Die Referees haben die Coach-Qualifikation oder das Fehlen der Lizenz auf dem Spielbericht zu vermerken.
- (2) Ein Head- oder Assistantcoach, dessen bzw. deren Identität nicht einwandfrei festgestellt werden kann, muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren.
- (3) Bei Nachwuchsspielen muss ein volljähriger Coach anwesend sein. Ist der Headcoach minderjährig, so hat ein Volljähriger bzw. eine Volljährige als Assistent auf dem Spielbericht eingetragen und die gesamte Spielzeit bei der Spielerbank zu sein. Ist kein Volljähriger bzw. Volljährige anwesend, so ist das Spiel nicht zu beginnen und als Nichtantreten der Mannschaft zu werten, die den Mangel verursacht hat.

§ 22 Spielball, Spielvorbereitung

- (1) Die Heimmannschaft hat einen spielfähigen Ball aufzulegen. Auf allfällige Vorschriften der Verbände ist zu achten.
- (2) Die Spielbälle müssen die Größe 7 haben, mit Ausnahme der weiblichen Bewerbe und der männlichen U14 (Gr. 6). In den ÖBV-Miniregeln sind zudem die Größen der Spielbälle für die Mini-Bewerbe geregelt.
- (3) Jeder Mannschaft stehen vor Spielbeginn mindestens fünf Minuten zum Einwerfen zu.
- (4) Jeder Verband kann für Bewerbe, die er veranstaltet, die Verwendung einer bestimmten Marke eines Spielballes vorschreiben.

§ 23 Einsatz ausländischer Spieler:innen

- (1) In Bewerben der Landesverbände dürfen unbegrenzt viele ausländische Spieler:innen pro Mannschaft eingesetzt werden. Regelungen für Aufstiegsspiele in die Bundesliga sind zwischen ÖBV und BSL festzulegen.

§ 24 Mann-Verteidigung

- (1) In Spielen der Altersgruppen von U8 bis U14 ist ganzjährig Mann-Verteidigung vorgeschrieben. In U16-Bewerben ist Mann-Verteidigung bis 31.01. vorgeschrieben. Danach ist die



Verteidigungsform frei wählbar. Vergehen werden nach einmaliger Verwarnung mit einem Freiwurf und einem Einwurf an der Mittellinie für die angreifende Mannschaft geahndet. Abweichungen dazu können in den Richtlinien des jeweiligen Bewerbs festgehalten werden.

§ 25 “Pick and Roll”/”Pick and Pop” und “Hand-Off”

- (1) In Spielen der Altersgruppen U8 bis U12 ist das „Pick and Roll“, „Pick and Pop“ und „Hand-Off“ verboten. Ein Verstoß dagegen hat einen Ballverlust zur Folge.

§ 26 Spielzeiten

- (1) Grundsätzlich beträgt die Spielzeit bei allen Spielen 4 x 10 Minuten netto.
- (2) Die Spielpause (Halbzeit) beträgt zehn Minuten.
- (3) Die Spielzeiten und Spielpausen für Mini-Bewerbe sind in den ÖBV-Miniregeln festgehalten.
- (4) Als Spieluhr darf, wenn keine digitale Zeitnehmungsanlage vorhanden ist, nur eine Stoppuhr mit Sekundenanzeige verwendet werden.

§ 27 Ausschluss eines Spielers bzw. einer Spielerin oder eines Coaches

- (1) Schließt ein Referee einen Spieler bzw. eine Spielerin während des Spiels bis zur Unterschrift der Richtigkeit unter dem Spielbericht gemäß SO/ÖBV aus, so hat er bzw. sie eine schriftliche Anzeige so bald wie möglich, jedoch längstens binnen 48 Stunden dem Verband zuzusenden. Der Spieler bzw. die Spielerin ist für das folgende Spiel im jeweiligen Bewerb bzw. für das jeweilige Turnier bei Ausschluss bei einem Spiel im Rahmen eines Turniers gesperrt.
- (2) Wird nach Einlangen der Anzeige vom zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin eine Sperre bis zur rechtskräftigen Erledigung der Anzeige angeordnet, ist der Spieler bzw. die Spielerin bewerbsübergreifend bis zur rechtskräftigen Erledigung nicht spielberechtigt. Über eine solche Anordnung sind der Betroffene und der jeweilige Verein zu informieren. Gegen eine solche Anordnung kann nicht gesondert ein Rechtsmittel erhoben werden.
- (3) Wird über einen Spieler bzw. eine Spielerin eine Sperre verhängt, so ist der Spieler bzw. die Spielerin erst nach Ablauf der Sperre spielberechtigt (bewerbsübergreifend).
- (4) Beim Ausschluss eines Coaches hat der Referee eine schriftliche Anzeige so bald wie möglich, jedoch längstens binnen 48 Stunden dem Verband einzusenden.
- (5) Sperren sind vom zuständigen Verband in geeigneter Form zu veröffentlichen und in die Strafkartei (ZMS) einzutragen.

§ 28 Selbstausschluss

- (1) Ein Spieler bzw. eine Spielerin oder ein Coach, der/die das Spielfeld bzw. seinen/ihren Arbeitsbereich böswillig ohne Genehmigung des Referees verlässt, darf nicht mehr am Spiel teilnehmen (Selbstausschluss). Der Referee hat ihn bzw. sie dem Verband anzuzeigen.

§ 29 Spielabbruch

- (1) Ein Spiel ist abubrechen, wenn
 - a. die Zahl der Spieler:innen einer Mannschaft unter 2 sinkt;
 - b. ein Referee durch wen immer tätlich insultiert wird;
 - c. Zuschauer in das Spielfeld eindringen und der Ordnungsdienst des aufsichtführenden Vereins nicht kurzfristig die Ordnung wieder herzustellen vermag, oder das Eindringen wiederholt geschieht;
 - d. Spieler:innen wiederholt einen Raufhandel beginnen;
 - e. sich ein des Feldes verwiesener Spieler bzw. Spielerin trotz Aufforderung weigert, binnen zwei Minuten das Spielfeld und dessen Umgebung zu verlassen;
 - f. sich ein von der Bank verwiesener Coach trotz Aufforderung weigert, binnen zwei Minuten die Umgebung des Spielfeldes zu verlassen;
 - g. ein Tischorgan trotz Aufforderung nicht binnen fünf Minuten ersetzt wird;



- h. der Hallensprecher trotz Verwarnung des Heimvereins fortgesetzt zu unsportlichem Verhalten ermuntert oder die Tätigkeit der Spielfunktionäre kritisiert;
 - i. der Spielplatz unbenutzbar wird und dies nicht in angemessener Zeit zu beheben ist;
 - j. einem wegen störenden Verhaltens der Zuschauer erteilten Auftrag der Referees an den Heimverein zur Räumung der Halle nicht binnen 30 Minuten vollständig entsprochen wurde;
 - k. kein volljähriger Mannschaftenverantwortlicher bei Nachwuchswettspielen mit minderjährigem Headcoach auf der Spielerbank anwesend ist, oder ein Headcoach während des Spiels (z.B. wegen Erkrankung oder Disqualifikation) nicht mehr in seinem Arbeitsbereich anwesend ist und nicht durch einen volljährigen Assistant-Coach ersetzt wird;
 - l. trotz Ermahnung der Referee an die Organe des Heimvereins in der Halle unzulässige Geräte gemäß §10 Abs. 3 in angemessener Frist nicht außer Betrieb gesetzt werden;
 - m. sich eine in der Spielhalle anwesende Person, die durch die Referees der Halle verwiesen wurde, nicht binnen zwei Minuten nach dieser Aufforderung aus der Halle außer Hör- und Sichtweite begibt bzw. zurückkehrt.
 - n. nach Beurteilung des 1. Schiedsrichters Spieler:innen, Trainer:innen, Schiedsrichter:innen oder Table Officials im Rahmen eines Wettspiels mit Äußerungen und/oder Vorfällen konfrontiert sind, die die körperliche Sicherheit der Betroffenen gefährden, etwa durch Androhung von körperlicher oder seelischer Gewalt, und/oder falls am Spiel Beteiligte in inakzeptabler Weise aufgrund ihrer Abstammung, Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, sexuellen Neigung oder sonst einer Eigenschaft, die in keinerlei Verbindung mit dem Spielbetrieb steht, durch Äußerungen von Mannschaftsmitgliedern oder Bankpersonal und/oder Zusehern wiederholt in ihrer Ehre herabgewürdigt werden, und die Verantwortlichen dieses Verhalten bzw. diese Äußerungen nach entsprechender Verwarnung nicht unmittelbar einstellen und für die Fortdauer des Spiels unterlassen. In besonders schweren Fällen, wo die Spielfortsetzung für den/die Betroffene unzumutbar ist, insbesondere bei schwerwiegenden Vorfällen gegenüber Minderjährigen, kann das Spiel auch ohne Vorwarnung bereits nach einem einmaligen Vorfall durch den 1. Schiedsrichter abgebrochen werden.
- (2) Im Fall von Punkt i. ist das Spiel neu anzusetzen, wenn der Abbruch vor der Pause erfolgte, andernfalls nur mehr das restliche Spiel nachzuholen. Spielberechtigt sind die im Zeitpunkt des Abbruchs auf dem Spielbericht eingetragenen Spieler:innen.

§ 30 Beglaubigung

- (1) Der Beglaubigungsreferent hat die Spielberechtigung der auf dem Spielbericht eingetragenen Spieler:innen zu überprüfen und die Beglaubigung des Spiels in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Beglaubigung hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des Spielberichtes beim Verband zu erfolgen.
- (2) Eine Strafbeglaubigung ist in folgenden Fällen vorzunehmen:
 - a. rechtskräftige Sperre einer Mannschaft;
 - b. Nichtantreten einer Mannschaft; weist der Verein jedoch nach, dass das Hindernis nicht in seinem Bereich lag, so ist das Spiel neu anzusetzen;
 - c. Unbenutzbarkeit der Halle auf Grund eines Verschuldens des Heimvereins
 - d. Abbruch des Spiels gemäß § 30 Abs. 1 Punkt a. bis h. und j. bis l.;
 - e. Teilnahme eines Spielers bzw. einer Spielerin, der bzw. die nicht spielberechtigt oder, wenn auch spielberechtigt, nicht im Spielbericht eingetragen war. Die Eintragung im Spielbericht gilt als Teilnahme.



- f. Teilnahme eines Spielers bzw. einer Spielerin, der bzw. die auch bei einem anderen nationalen Basketballverband gemeldet war, oder der bzw. die verbotene Dopingmittel verwendet oder sich einer Dopingkontrolle widersetzt oder entzogen hat;
 - g. Teilnahme oder Mitwirkung eines in einem Bewerb derselben Altersgruppe gesperrten Coaches am Spiel in welcher Eigenschaft auch immer;
 - h. wiederholte Verletzung der Trainerordnung gemäß den Bestimmungen der TrO/ÖBV
- (3) Die Strafbeglaubigung erfolgt mit 0:20 zu Lasten der Mannschaft, auf deren Seite der Grund für die Strafbeglaubigung liegt, jedoch resultatgemäß, wenn die andere Mannschaft bei Ende oder Abbruch des Spiels mit einer größeren Differenz geführt hat. Geben beide Mannschaften zur Strafbeglaubigung Anlass, ist das Spiel mit 0:0 zu beglaubigen. Im Zweifelsfall entscheidet der Beglaubigungsreferent, gegen wen die Strafbeglaubigung auszusprechen ist.
- (4) Wenn eine Mannschaft in einem Durchgang zum dritten Mal oder in einer Meisterschaft zum fünften Mal ein Spiel absagt oder nicht antritt, scheidet sie aus dem Bewerb.
- (5) Ebenso scheidet eine Mannschaft aus dem Bewerb, wenn in einer Meisterschaft zum zweiten Mal ein Spiel wegen Nichterfüllung von finanziellen Verbindlichkeiten des Vereines i. S. der Gebührenordnungen abgesagt werden muss.

§ 31 Tabelle, Landesmeister

- (1) Ein Sieg zählt zwei Punkte, eine Niederlage einen Punkt. Nicht Antreten (NA), Punkteverzicht (PV), oder Strafbeglaubigung (SB) zählt 0 Punkte und einen Vermerk in der Tabelle mit „*“.
- (2) Scheidet eine Mannschaft während der Meisterschaft aus, so bleiben ihre Spiele unberücksichtigt. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Verein aus dem Verband ausgeschlossen wird, oder seine Mannschaft auflöst oder aus dem Bewerb nimmt.
- (3) Die Tabelle wird nach Punkten erstellt. Die Klassifizierung punktgleicher Mannschaften erfolgt nach den Vorschriften der FIBA-Regeln. Jene Mannschaft, die zumindest ein „*“ aufzuweisen hat, wird automatisch innerhalb der punktgleichen Mannschaften letztgereiht. Während der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaften sind ex aequo am Ende der Tabelle zu führen.
- (4) Die erstplatzierte Mannschaft der obersten Spielklasse jeder Altersgruppe ist Landesmeister. Der Landesverband kann jedoch auch ein Playoff zur Ermittlung des Landesmeisters festlegen.

§ 32 Ab- und Aufstieg

- (1) Über den Ab- und Aufstiegsmodus innerhalb eines Verbandes entscheidet der jeweilige Verband im Zuge der Festsetzung des Meisterschaftsmodus.
- (2) Erfolgen Ab- und Aufstiege in Meisterschaften unterschiedlicher Verbände, so sind die Ab- und Aufstiegsmodalitäten zwischen den Verbänden einvernehmlich festzulegen. Gleiches gilt für das Ab- und Aufstieg im Verhältnis zwischen ÖBV und BSL.

§ 33 Mannschaftsübertritt

- (1) Die auf eine bestimmte Mannschaft und/oder eines Vereins bezogenen Rechte und Pflichten eines Vereins gehen mit Wirkung vom 1. August auf einen anderen Verein über, wenn
 - a. sich zumindest drei Viertel der Spieler:innen der Mannschaft, aber wenigstens sechs, gemäß MO/ÖBV abgemeldet und für den neuen Verein angemeldet haben;
 - b. der neue Verein, falls er noch keinem Landesverband angehört, bis zum 31. Juli um Aufnahme ansucht
- (2) Falls der neue Verein einem anderen Landesverband angehört oder beitrifft als der bisherige, so können nur die im Rahmen eines ÖBV-Bewerbes erworbenen Rechte und Pflichten auf ihn übergehen.
- (3) Der für den neuen Verein zuständige Landesverband hat unmittelbar nach dem Aufnahmeantrag dem ÖBV unter Beilage der relevanten Unterlagen über den Aufnahmeantrag zu informieren. Der ÖBV hat binnen 14 Tagen festzustellen ob die Voraussetzungen für einen



Nachfolgeverein, mit der Konsequenz des Übergangs der Rechte und Pflichten (Abs 1) vorliegen. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig

- (4) Der bisherige Verein kann bei seinem Landesverband frühestens ein Jahr nach dem Übergang der Rechte und Pflichten eine neue Mannschaft anmelden. Diese ist in die unterste Spielklasse einzuteilen.

§ 34 Neuaustragung

- (1) Über eine Neuaustragung eines Bewerbungsspielles entscheidet über schriftlichen, kostenpflichtigen Antrag einer der teilnehmenden Mannschaften eine Kommission des Verbandes, bestehend aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Rechtsreferenten bzw. der Rechtsreferentin und dem Schiedsrichterreferenten bzw. der Schiedsrichterreferentin. Gegen die Entscheidung dieser Kommission ist ein Instanzenzug ausgeschlossen.
- (2) Eine Neuaustragung ist ausgeschlossen, sofern es sich um Schiedsrichterentscheidungen als Tatsachenentscheidungen handelt.

§ 35 Anti-Doping

- (1) Der ÖBV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der FIBA. Des Weiteren sind die dem ÖBV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportler:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
- (2) Der ÖBV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportler:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- (3) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖBV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- (4) Die dem ÖBV angehörigen Organisationen samt den diesen zugehörigen Sportler:innen, Ärzt:innen, Masseur:innen, Trainer:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen zurechenbaren Personen sind verpflichtet Anordnungen und Aufforderungen der ÖADR und USK Folge zu leisten und an Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Wer den Aufforderungen der ÖADR und der USK nicht Folge leistet, sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt, wird als Konsequenz dieses Vergehens gemäß DO/ÖBV bestraft.
- (5) Mit der Teilnahme an Wettkämpfen/Wettkampfanstaltungen des ÖBV sowie diesem nachstehenden Organisationen verpflichtet sich der Sportler bzw. die Sportlerin zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Der teilnehmende Sportler bzw. die teilnehmende Sportlerin ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.
- (6) Die Organe, Mitarbeiter:innen, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionär:innen des ÖBV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern



gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

- (7) Sollte eine Mannschaft ihren Verpflichtungen gemäß § 25 Abs. 6 ADBG 2021 nicht nachkommen, wird der ÖBV bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß § 25 Abs. 6 ADBG 2021 ist die Mannschaft verpflichtet, ein Bußgeld an den jeweiligen Bundes-Sportfachverband zu entrichten, wobei diese Buße für Mannschaften der zweithöchsten Spielklasse der Herren und der höchsten Spielklasse der Damen EUR 2.500,- und für Mannschaften der höchsten Spielklasse der Herren EUR 5.000,- beträgt.
- (8) Für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und alle Vereinsmitglieder gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. Die Landesverbände sowie deren Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Anti-Doping Regelungen des Verbandes in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.

II. Besondere Bestimmungen für die Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (Nachwuchs-Superliga)

§ 36 Austragungsmodus

- (1) Der Austragungsmodus wird vom ÖBV in den Durchführungsrichtlinien der Nachwuchs Superliga festgelegt. Die Richtlinien gelten als Teil der WO/ÖBV.
- (2) Die Gewinner der Nachwuchsmeisterschaften sind Österreichischer Meister ihrer Altersgruppe.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese WO/ÖBV tritt ab Veröffentlichung per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen der WO/ÖBV.